

ZH_OBERGERICHT PQ250047 vom 14. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ250047

FR: ZH_OBERGERICHT PQ250047 du 14 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PQ250047 del 14 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

A._____ (fortan: Beschwerdeführer oder Vater) und B._____ (fortan: Beschwerdegegnerin oder Mutter) sind die nicht verheirateten Eltern von C._____, geb. tt.mm.2015 (fortan: C._____). C._____ steht unter der gemeinsamen elterlichen Sorge seiner Eltern.

E. 1.1

Die sorgeberechtigten Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheide (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Sie haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (Art. 302 Abs. 1 ZGB). Die elterliche Sorge

- 11 - schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Art. 301a Abs. 1 ZGB). Die (von der elterlichen Sorge zu unterscheidende) Obhut umfasst die Befugnis zur täglichen Betreuung des Kindes und zur Ausübung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit seiner Pflege und laufenden Erziehung (BGE 142 III 612 E. 4.1).

E. 1.2

Die Kindesschutzbehörde kann eine bestehende Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile – auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder von Amtes wegen – anpassen, wenn dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 298d Abs. 1 und 2 ZGB). Die Zuteilung der Obhut setzt die Erziehungsfähigkeit des Elternteils voraus. Zu berücksichtigen sind weiter die bestehenden Bindungen des Kindes zum Elternteil, die Kooperationsbereitschaft und die Bereitschaft, insbesondere die Beziehung zum anderen Elternteil zuzulassen. Es ist grundsätzlich diejenige Lösung zu wählen, die unter Berücksichtigung der gesamten Umstände dem Kind die notwendige Stabilität der Beziehungen gewährleistet, die es für seine optimale Entwicklung und Entfaltung benötigt (BSK ZGB I-SCHWENZER/COTTIER, Art. 298 N 5). Von wesentlicher Bedeutung ist auch der Einbezug der Meinung des Kindes und die Berücksichtigung seiner Wünsche und Bedürfnisse, selbst wenn es bezüglich der Frage der Betreuungsregelung noch nicht urteilsfähig ist (vgl. BGE 142 III 612 E. 4.3; BSK ZGB I-SCHWENZER/COTTIER, Art. 298 N 4).

E. 1.3

Ist das Kindeswohl gefährdet und kann dieser Gefährdung nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Die

Gefährdung des Kindes, die Anlass zu einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts gibt, muss darin liegen, dass das Kind im Umfeld der Eltern oder des Elternteils nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Auf welche Ursachen die Gefährdung des Kindeswohls zurückzuführen ist, spielt keine Rolle. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Eltern an der Gefährdung ihres Kindes ein Verschulden trifft. An die Würdigung der konkreten Umstände ist ein

- 12 - strenger Massstab zu legen. Alle Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich sein und es ist immer die mildeste erfolgversprechende Massnahme anzuordnen (Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität). Das Aufenthaltsbestimmungsrecht darf daher nur entzogen werden, wenn der Gefährdung des Kindes nicht durch andere Massnahmen gemäss Art. 307 f. ZGB begegnet werden kann (BGer 5A_318/2021 vom 19. Juni 2021 E. 3.1; 5A_550/2016 vom 3. Februar 2017 E. 4.2). Andererseits setzt der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht voraus, dass ambulante Massnahmen bereits erfolglos versucht wurden; massgebend ist, dass aufgrund der Umstände nicht damit gerechnet werden kann, es lasse sich die Gefährdung mit solchen abwenden (BSK ZGB-BREITSCHMID, Art. 310 N 4; BGE 90 II 471, 474).

2. 2.1.1 Vorliegend wurde die Obhut über C._____ durch die KESB von der Mutter an den Vater übertragen. Die KESB stützte sich für diesen Entscheid neben anderweitig gewonnenen Erkenntnissen auf den eingeholten Intensivabklärungsbericht der Organisation Triangel vom 16. Juni 2023 (KESB act. 498; vgl. BR act. 2/2 S. 4). Die Abklärungen beim Vater hätten gezeigt, dass seine entwicklungsfördernden gegenüber den entwicklungshemmenden Erziehungskompetenzen klar überwiegen. Er vermöge adäquat auf die Bedürfnisse von C._____ einzugehen. Dies zeige sich anhand der Rückmeldungen der aktuellen Schule und des Beistands. Der Vater pflege einen liebevollen Umgang mit C._____, könne ihn gut leiten und zeige sich ihm gegenüber interessiert. Zudem gelinge es ihm, C._____ viel Orientierung sowie Sicherheit zu geben. Unbestritten sei, dass der Vater Unterstützung bei der Erziehung benötige. Diesbezüglich zeige er aktuell die notwendige Problemeinsicht und Veränderungsmotivation. Insgesamt sei der Vater (im Gegensatz zur Mutter) in der Lage, auf die emotionalen, sozialen und schulischen Bedürfnisse ausreichend einzugehen (BR act. 2/2 S. 11). Hinsichtlich der tatsächlichen Betreuungssituation sei es so, dass die Betreuung C._____s seit der vorsorglichen Obhutzuteilung an den Vater konstant sichergestellt sei. Wenn weder der Vater noch dessen Ehefrau die Betreuung übernehmen könnten, stehe C._____s Halbbruder E._____ zur Verfügung; zu diesem habe C._____ ein sehr

- 13 - enges Vertrauensverhältnis. Dennoch könne nicht ausgeschlossen werden, dass C._____ für kurze Zeit alleine Zuhause sei. In Anbetracht seines Alters könne ihm dies jedoch zugemutet werden. Auf längere Frist ungeeignet seien die engen Wohnverhältnisse des Vaters, da C._____ insbesondere ein eigenes Zimmer als Rückzugsort fehle. Dies sei aber kein Grund, von einer relevanten Kindeswohlgefährdung auszugehen. Zudem habe der Vater sich bemüht, eine grössere Wohnung zu finden, und mit der definitiven Umteilung der Obhut sei davon auszugehen, dass seine Chancen, mit Unterstützung der Sozialbehörden eine grössere Wohnung zu finden, steigen würden (BR act. 2/2 S. 12). Dem Vater sei es sodann gelungen, bei C._____ insgesamt für stabile Verhältnisse in Bezug auf die Schule, den Alltag sowie sein soziales Umfeld zu sorgen (BR act. 2/2 S. 13).

2.1.2 Der Zwischenbericht des Beistands und die Schilderungen der Kindesvertreterin im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren zeigen, dass an dieser Einschätzung der KESB

nicht festgehalten werden kann: 2.1.2.1 Der Beistand führt aus, dass sich die familiäre Situation seit dem Obhutswechsel nicht stabilisiert habe. Der Wunsch C.____s, wieder bei der Mutter zu wohnen, habe im Verlauf seines Aufenthalts beim Vater zugenommen. C.____ sei aufgrund der beengenden Wohnsituation belastet; ihm fehle eine Rückzugsmöglichkeit. Aufgrund der finanziellen Situation des Vaters erscheine ein Umzug in eine grössere Wohnung in absehbarer Zeit unrealistisch. Der Vater nehme die Situation wahr, habe aber nach seiner (des Beistands) Beobachtung nur wenige Bemühungen für einen Wohnungswechsel unternommen (BR act. 31 S. 2). In der Zusammenarbeit, insbesondere in der Wahrnehmung von Terminen, zeige sich der Vater engagiert; er sei gut erreichbar, in der Kommunikation stets respektvoll. Aufwändigere Aufgaben scheine er jedoch weniger erfüllen zu können oder sich der Relevanz oder Dringlichkeit nicht bewusst zu sein. So sei die Anmeldung in einer neuen Kinderarztpraxis oder für einen Therapieplatz nicht umgesetzt worden. Auch in weiteren Angelegenheiten sei der Vater stark von der Unterstützung seitens Beistand, Familienbegleiter oder E.____ abhängig. Der Vater sei durch seine Vollzeitarbeit stark ausgelastet und seine Partnerin werde selten als Ressource wahrgenommen. Teilweise wirke der Vater sehr erschöpft. Es scheine, als

- 14 - fehlten ihm die Ressourcen, um die Verantwortung einer Obhut angemessen, konsequent und vorausschauend zu übernehmen. E.____, der einiges zur Stabilität und an Unterstützung für den Aufenthalt beim Vater beigetragen habe, habe seine Ansicht bezüglich des Vaters geändert und stehe diesem nicht mehr als verlässliche Ressource zur Verfügung. E.____ mache sich Sorgen um C.____ und nehme ihn als apathisch, traurig, aggressiv und krankheitsanfällig wahr (BR act. 31 S. 3). Auch Schule und Hort bezeichneten das Verhalten C.____s als auffällig (BR act. 31 S. 3 f.). Es sei – so fasst der Beistand zusammen – davon auszugehen, dass C.____ in einem schlechten Verhältnis zum Kindsvater stehe und sich an den Überzeugungen der Mutter und seines Halbbruders orientiere. Weiter sei davon auszugehen, dass die von der Schule und dem Hort beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten Folgen einer anhaltenden Belastung darstellten und es dem Vater nicht möglich sei, genügend Abhilfe zu schaffen. Es sei nicht anzunehmen, dass die Situation mittel- oder längerfristig stabilisiert werden könne, auch nicht mit Unterstützung von Familienbegleitung, Hort und Therapie. Laut Rückmeldung der Familienbegleitung habe sich die familiäre Situation nicht verbessert. Aufgrund des festgelegten Besuchsrechts, der hohen Hortbetreuung und der Vollzeitarbeit des Vaters seien die Gelegenheiten, eine Verbesserung in der Beziehung zwischen C.____ und dem Vater zu erarbeiten und die familiären Verhältnisse zu stabilisieren, deutlich zu gering. Theoretisch liege die Obhut beim Vater, faktisch verbringe er vier Abende pro Woche mit C.____, an welchen er sicherstellen müsse, dass die Hausaufgaben erledigt seien. Zwischen C.____ und dem Vater mangle es an positiven Erfahrungen. Der Vater habe allerdings erklärt, genügend Zeit mit C.____ verbringen zu können. Auf die Belastung von C.____ angesprochen, habe er "keine konkreten Massnahmen geäussert". Er sei davon überzeugt, dass sich C.____ mit der Zeit an die Situation gewöhnen und eine grössere Wohnung alle Probleme lösen würde (BR act. 31 S. 4). Der Beistand achtet vor diesem Hintergrund die Beibehaltung der Obhut beim Vater als "nicht weiter angezeigt" (BR act. 31 S. 4 f.). 2.1.2.2 Die Kindesvertreterin schildert, dass C.____ mehrfach erklärt habe, dass es ihm beim Vater nicht gut gehe und er nicht dort wohnen wolle. Bezüglich Kontakten mit dem Vater habe sich C.____ stark ablehnend geäussert. Dabei habe

- 15 - sich die ablehnende Haltung während der Monate des Wartens auf den Entscheid der KESB deutlich verstärkt; der Entscheid habe zudem keine Entlastung gebracht, sondern die Ablehnung noch vergrössert (BR act. 11 Rz. 11). C._____ habe gesagt, er wäre lieber tot, als weiter bei seinem Vater zu wohnen (BR act. 43 Rz. 7). Die jetzige Situation sei für ihn schwer auszuhalten (BR act. 43 Rz. 8). Die Kindesvertreterin schliesst, dass die Weiterführung der Obhut beim Vater keine Option darstelle. Zwar werde der Vater in der Zusammenarbeit als zuverlässig, kooperativ und gut erreichbar erlebt. Die Anforderungen, welche die Betreuung von C._____ und die Hauptverantwortung für ihn stellten, schienen ihn aber klar zu überfordern. Zudem lehne C._____ den Verbleib beim Vater klar und anhaltend ab. C._____ sei durch seine aktuelle Lebenssituation seit langem stark belastet, was sich auch in der Schule und dem Hort zeige und sich negativ auf seine Entwicklung auswirke. Eine Veränderung der Situation sei deshalb dringend nötig (BR act. 43 Rz. 15).

2.1.2.3 Vor diesem Hintergrund, namentlich angesichts des bei C._____ bestehenden Leidensdrucks, erscheint es mit dem Wohl C._____s nicht vereinbar, ihn unter der Obhut des Vaters zu belassen. Die Vorbringen in der Beschwerde vermögen hieran nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer verweist zum einen auf die schwierige Wohnungssuche (vgl. act. 2 S. 8) und zum anderen auf den Grundsatz der Kontinuität der Verhältnisse (vgl. act. 2 S. 9). Die äusserst beengten Wohnverhältnisse, aufgrund derer C._____ im gleichen Raum schlafen muss wie sein Vater und dessen Ehefrau (vgl. BR act. 11 Rz. 12), bedeuten für C._____ gewiss eine Belastung. C._____s zum Ausdruck gebrachte totale Ablehnung gegenüber seinem Vater lässt sich mit dieser aber nicht erklären, sondern muss viel tiefer gründen. Eine Veränderung der Wohnsituation vermöchte daran kaum etwas zu ändern. Was den Grundsatz der Kontinuität betrifft, mag C._____ sich in der Schule und im Sport eingelebt haben, wie der Beschwerdeführer betont. Beim Zuhause sind es demgegenüber gerade die bestehenden Verhältnisse, die C._____ schwer belasten. Wie die Kindesvertreterin hervorstrich, ist hier eine Veränderung dringend erforderlich. Schliesslich weist der Beschwerdeführer zwar durchaus zu Recht darauf hin, dass der aktuelle Wunsch eines Kindes, welches das in der Praxis anerkannte zwölfte Altersjahr zur Fähigkeit einer autonomen

- 16 - Willensbildung noch nicht erreicht habe, mit Vorsicht zu interpretieren sei (vgl. act. 2 S. 10). Es ist auch tatsächlich davon auszugehen, dass die Mutter Einfluss auf C._____ und dessen Willensbildung hat. Allerdings ist C._____ mittlerweile rund zehn Jahre alt und hat er über lange Zeit und konstant den gefestigten Willen, nicht mehr beim Vater, sondern wieder bei der Mutter leben zu wollen, zum Ausdruck gebracht. Dass dieser Wille einzig das Ergebnis mütterlicher Beeinflussung und Manipulation und in diesem Sinn nicht frei wäre, ist nicht anzunehmen. Die Kindesvertreterin und die Vorinstanz haben dem Willen und den Bedürfnissen C._____s zu Recht erhebliche Bedeutung zuerkannt (dazu vorne E. IV.1.2). C._____s konstant geäussertes Wille ist, wenn auch nicht allein ausschlaggebend, so doch im Rahmen der Gesamtwürdigung der Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Vorinstanz hat auch richtig geschlossen, dass zum Wohle von C._____ zwingend eine Veränderung der Situation mit Aufhebung der bestehenden Obhut des Vaters angezeigt ist.

E. 2

In Abänderung der Elternvereinbarung vom 25. Januar 2022 wird B._____ berechtigt erklärt, - in einer ersten Phase gemäss Art. 274 Abs. 2 ZGB C._____ am Wochenende begleitet (für 4-8 Stunden, insgesamt 8x) zu sehen; - in einer zweiten Phase nach positivem Verlauf C._____ gemäss Art. 273 Abs. 1 ZGB jedes Wochenende (Freitag nach

Schulschluss bis Sonntagabend) zu sehen.

- 3 -

E. 2.1

Der Beschwerdeführer stellt für das obergerichtliche Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, inklusive unentgeltliche Rechtsverteidigung.

E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO). Die Mit- tellosigkeit des Beschwerdeführers ergibt sich aus den bei den Akten liegenden Unterlagen (act. 2 S. 14; act. 4/6; BR act. 14/1-8) und die Beschwerde war nicht von vornherein aussichtslos. Entsprechend ist dem Beschwerdeführer die unent- geltliche Rechtspflege für das obergerichtliche Verfahren zu gewähren und Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Es wird beschlossen:

E. 2.2.1

Was die Zuteilung der Obhut an die Mutter betrifft, verweist der Beschwer- deführer vorab auf die Umstände, die zum vorsorglichen Obhutsentzug geführt hatten, insbesondere seitens der Mutter ausgeübte physische und psychische Gewalt (act. 2 S. 4 f., 11). Der Richtungswechsel, den C. _____ und sein Halbbru- der im vorliegenden Verfahren vollzogen hätten, seien sodann das Ergebnis fort- gesetzter manipulativer Einflussnahme durch die Mutter. Die Mutter stelle ihn (den Vater) systematisch negativ dar und entwerte ihn massiv, was für C. _____ hoch- belastend sei. C. _____ sei tief verunsichert und eingeschüchtert, was sich daran zeige, dass er die Gewalthandlungen zu verharmlosen suche und die Schuld bei sich selber sehe (act. 2 S. 5). Die fortdauernde emotionale Einflussnahme zeige sich auch in C. _____s Denk- und Verhaltensmustern, etwa wenn er Konsequen- zen für sein Verhalten in Schule und Hort mit seiner (dunklen) Hautfarbe erkläre, was die Haltung der Mutter widerspiegeln. Auffällig sei nicht zuletzt auch, dass C. _____s Verhalten gemäss dem Bericht des Beistands insbesondere nach Wo-

- 17 - chenenden bei der Mutter eskaliere (act. 2 S. 5 f.). Das von der KESB für jedes Wochenende eingeräumte Besuchsrecht der Mutter habe im Weiteren dazu ge- führt, dass C. _____ bei der Mutter nur ein Freizeitleben habe, frei von jeglichen Verpflichtungen, abgesehen vom Gottesdienst bei den H. _____. Mit der Mitglieds- chaft in der notorisch sehr problematischen religiösen Gemeinschaft der H. _____ liessen sich auch die rigiden und auch Gewalt mit einbeziehenden Erziehungsme- thoden der Mutter begründen. Und auch die Kehrtwende von E. _____ könne mit dessen Kindheit in der religiösen Gemeinschaft bzw. der dadurch besonders in- tensiven emotionalen Abhängigkeit von der Mutter begründet sein. Weder E. _____ noch C. _____ hätten sich dem entziehen können. Wenn selbst Men- schen im Alter von dreissig Jahren und darüber hinaus teilweise berichteten, dass es ihnen nicht gelinge, aus dem sektenartigen Umfeld der H. _____ aufgrund des sozialen Drucks auszubrechen, wie könne dann diese Autonomie von einem Kind wie C. _____ erwartet bzw. ihm eine solche unterstellt werden (act. 2 S. 10). Dies gelte auch mit Blick auf den Umstand, dass C. _____ gemäss den Beobachtungen der Fachpersonen einer starken Beeinflussung durch die Mutter ausgesetzt sei und in einem Loyalitätskonflikt stehe, zu dem die Mutter mit ihren negativen und abwertenden Äusserungen über den Vater

signifikant beigetragen habe (act. 2 S. 11).

E. 2.2.2

Während sich die Schlüsse, welcher der Beschwerdeführer aus der Zugehörigkeit der Beschwerdegegnerin zu den H._____ zieht, objektiv nicht festmachen lassen und auf blossen Mutmassungen zu gründen scheinen, drängen sich Zweifel an der hinreichenden Erziehungsfähigkeit der Beschwerdegegnerin durchaus auf: Die KESB hat – insbesondere gestützt auf den eingeholten Intensivabklärungsbericht vom 16. Juni 2023 (KESB act. 498) – festgehalten, dass die Mutter auf der einen Seite entwicklungsfördernde Erziehungskompetenzen (wie gute Bindung zu C._____, gute und gesunde Ernährung, adäquate Kleidung, Grenzen setzen, lehrreiche Ausflüge, Motivation zum Lernen) aufweise, dass ihr auf der anderen Seite aber zentrale Erziehungskompetenzen fehlten, was sich klar entwicklungs hemmend auswirke. C._____ sei in der Vergangenheit physischer und psychischer Gewalt seitens der Mutter ausgesetzt gewesen. Bei der Mutter sei von unzureichender Problemeinsicht und einer verminderten Impulskontrolle auszugehen. Sie wirke wenig konflikt- und reflexionsfähig und neige dazu, ihre negativen Emotionen gegenüber Dritten (wie Schule, Beistand, KESB) freien Lauf zu lassen. Dabei scheine sie C._____ zu instrumentalisieren und zu manipulieren, was dazu führe, dass C._____ nicht selten die gleiche ablehnende Haltung gegenüber Dritten einnehme (BR act. 2/2 S. 10 f.). Die Mutter habe in der Vergangenheit auch schon ihre Betreuungsaufgaben vernachlässigt, indem sie drei Tage im Spital gewesen und C._____ jeweils morgens angerufen habe, damit er aufwache und zur Schule gehe. Sie habe auch nicht dargelegt, wie sie bei einem (damals im Raume stehenden) Umzug nach F._____ die Betreuung gewährleisten wolle. Es sei nicht davon auszugehen, dass sich die Betreuung hinsichtlich Qualität, Kontinuität und Stabilität relevant zum Positiven verändern werde (BR act. 2/2 S. 12). Bei der Mutter habe sich auch eine unzureichende Kooperationsfähigkeit im Umgang mit involvierten Stellen und dem Helfendennetz sowie eine geringe Bindungstoleranz zum Vater gezeigt (BR act. 2/2 S. 14).

E. 2.2.3

Diese von der KESB aufgezeigten Defizite bei den Erziehungskompetenzen der Mutter sind gewichtig und es ist davon auszugehen, dass die Problematik in den Grundzügen nach wie vor besteht. Die Entwicklung in den letzten gut zwei Jahren und die heutigen Umstände lassen aber auch Raum für eine günstigere Sicht. Während der Zeit unter der Obhut des Vaters bestand ein ausgedehntes Besuchsrecht der Mutter. Zwischen dem 15. Juni und 17. Juli 2024 erfolgten begleitete Besuche, die gut verliefen. So sei gemäss dem Bericht der Besuchsbegleitung bei allen Besuchen eine herzliche und liebevolle Begrüssung sowie eine deutliche emotionale Bindung zwischen C._____ und seiner Mutter festzustellen gewesen. Die Stimmung sei gut gewesen, Kind und Mutter hätten sich viel zu erzählen gehabt. Die Mutter sei dabei wertschätzend auf die Aussagen von C._____ eingegangen und habe ihm aufmerksam zugehört. C._____ habe auch ab und an von Erlebnissen mit dem Vater erzählt, was die Mutter positiv aufgenommen habe. Es hätten keine negativen Aussagen gegenüber dem Kindsvater oder E._____ festgestellt werden können und die Mutter habe sich gegenüber C._____ und seinem Lebensumfeld neutral oder gar wohlwollend und offen gezeigt (KESB act. 735). Aufgrund dieser positiven Rückmeldungen der Besuchsbegleitung konnten die Besuche in der Folge von Freitag nach Schulschluss bis

- 19 - Sonntagabend unbegleitet durchgeführt werden (BR act. 2/2 Dispositiv-Ziffer 2; vgl. BR act. 31 S. 1). Zwar kam es bei der Umsetzung der Besuchsregelung zu Konflikten und Missverständnissen bei der Übergabe (BR act. 31 S. 1). Wie die Vorinstanz zu Recht festhält (vgl. act. 9 E. 4.4), bestehen indessen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Betreuung C.____s durch die Mutter in dieser Zeit nicht frei von physischer und psychischer Gewalt erfolgt sein sollte. Die Einholung eines Gutachtens zu dieser Frage, wie es der Beschwerdeführer verlangt (vgl. act. 2 S. 2 [Anträge 3 und 4] und S. 13 [Gutachten zur "gewaltfreien Erziehungsfähigkeit"]), wäre vorliegend nicht zielführend. Wichtig für C.____ war und ist im Weiteren die Beziehung zu seinem Halbbruder E.____. C.____ übernachtet jede Woche von Dienstag auf Mittwoch bei E.____, der sowohl vom Beistand wie von der Kindesvertreterin als wichtige Bezugsperson und Ressource wahrgenommen wird (vgl. BR act. 11 Rz. 8; BR act. 31 S. 3; BR act. 43 Rz. 5, 18 f.). Nachdem sich E.____ mit der gemeinsamen Mutter wieder verträgt, würde er C.____ auch in Zukunft unterstützend zur Verfügung stehen (vgl. BR act. 34 S. 4). Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass eine positive Entwicklung auszumachen ist und im heutigen Zeitpunkt verschiedene Gesichtspunkte zu erkennen sind, die eine Rückkehr C.____s in die Obhut der Mutter als möglich erscheinen lassen. Nach wie vor bestehen bei der Mutter aber Gefährdungsfaktoren. Die von der KESB hervorgehobenen entwicklungshemmenden Elemente (Impulsivität; manipulative Tendenz; ungenügende Problemeinsicht, Konflikt- und Reflexionsfähigkeit sowie Kooperationsbereitschaft; geringe Bindungstoleranz) scheint die Mutter zwar – wie die Beobachtungen der Besuchsbegleitung zeigen – teilweise kontrollieren zu können, dürften aber nicht gänzlich verschwunden sein. Insbesondere muss damit gerechnet werden, dass im Alltag Stresssituationen entstehen, die für die Mutter zur Herausforderung werden. In Frage steht, ob und wie dem begegnet werden kann.

E. 2.2.4

Die Vorinstanz sieht in ihrem Entscheid vor, einer erneuten Überforderung der Mutter bei der Rückkehr von C.____ in ihre Obhut entgegenzuwirken und die verbleibenden erzieherischen Missstände nachhaltig aufzulösen, indem für die Dauer von mindestens zwölf Monaten eine sozialpädagogische Familienbeglei-

- 20 - tung angeordnet wird, wobei die entsprechenden Termine mindestens einmal pro Woche stattfinden sollen. Zudem weist sie die Mutter an, C.____ für vier Tage pro Woche zur Betreuung in einem Hort anzumelden sowie regelmässige Kontakte von C.____ zu seinem Halbbruder E.____ zu ermöglichen (act. 9 E. 4.11 und Dispositiv-Ziffern III, IV und V). Diese Anordnungen scheinen – zusammen mit der Fortführung der Beistandschaft – geeignet, die Aussichten einer erfolgreichen Rückplatzierung C.____s zu seiner Mutter deutlich zu erhöhen und C.____ vertrauensvolle Drittkontakte zu ermöglichen. Mit einer engmaschigen Familienbegleitung besteht die Möglichkeit, die Erziehungskompetenzen der Mutter zu stärken und an den Defiziten zu arbeiten. Mit den Kontakten zu E.____ und zu den Hortmitarbeitern ist soweit möglich sichergestellt, dass C.____ bei Anliegen und Sorgen über Ansprechpersonen verfügt und Probleme oder Belastungen Zuhause nicht unentdeckt bleiben.

E. 2.2.5

Unter den gegebenen Umständen und mit den von der Vorinstanz vorgesehenen flankierenden Massnahmen ist mit der Vorinstanz zu schliessen, dass die Rückplatzierung

C._____s zu seiner Mutter seinem Wohl am ehesten gerecht wird. Die als Alternative in Frage kommende Fremdplatzierung erscheint im heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Vielmehr würde sie – wie die Beibehaltung der väterlichen Obhut – bei C._____ absehbar einen hohen Leidensdruck erzeugen (s. dazu BR act. 43 Rz. 23 und BR act. 44).

E. 2.3

Nicht in Frage gestellt wird vom Beschwerdeführer (für den Fall der Zuteilung der Obhut an die Mutter) die Regelung des ihm zustehenden Besuchsrechts gemäss Dispositiv-Ziffer VI des vorinstanzlichen Urteils. 3. Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz vom 26. Juni 2025 zu bestätigen. V. 1. Die Entscheidgebühren für das vorliegende Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt (§ 5 GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; s. zur Gewährung der un-

- 21 - entgeltlichen Rechtspflege sogleich E. 2). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen; dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären. Im Übrigen wären die Parteientschädigungen im vorliegenden kindesschutzrechtlichen Verfahren in der vorliegenden Konstellation gestützt auf Art. 107 lit. c ZPO unabhängig vom Verfahrensausgang wettzuschlagen. 2.

E. 3

Auf eine Ferien- und Feiertagsregelung für C._____ wird aktuell verzichtet.

E. 4

B._____ wird gemäss Art. 273 Abs. 2 ZGB angewiesen, jegliche unangemeldeten Schulbesuche zu unterlassen.

E. 5

B._____ und A._____ werden gemäss Art. 274 Abs. 1 ZGB ermahnt, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.

E. 6

A._____ wird gemäss Art 307 Abs. 3 ZGB angewiesen, bei einer sozialpädagogischen Familienbegleitung mitzuwirken und mit den Fachpersonen zusammenzuarbeiten. Die Weisung gilt für die Dauer von 12 Monaten im Umfang von 1-2 Terminen pro Woche bis zu 4 Stunden.

E. 7

A._____ wird gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB angewiesen, eine Hortbetreuung für C._____ im Umfang von bis zu fünf Tagen pro Woche sicherzustellen und mit den Fachpersonen zusammenzuarbeiten. Die Weisung gilt für die Dauer von 12 Monaten.

E. 8

B._____ und A._____ werden gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB angewiesen, für C._____ eine Therapie zu organisieren. Die Weisung gilt für die Dauer von 12 Monaten.

E. 9

Der Antrag von B._____ auf einen Wechsel der Beistandsperson wird abgewiesen.

E. 10

Die Aufgaben des Beistandes werden an die veränderten Verhältnisse angepasst und lauten neu wie folgt: [...]

E. 11

D._____ [Beistand] wird zudem verpflichtet, - nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränderte Verhältnisse zu stellen; - nach Abschluss der begleiteten Besuche - bei der Organisation für die Besuchsbegleitung einen Bericht einzuholen und diesen mit allen Beteiligten zu besprechen; - gestützt darauf sowie auf Dispositivziffer 2 (zweiter Spiegelstrich) und auf die Erwägungen [...] mit den Eltern einen Besuchsplan auszuarbeiten und gegebenenfalls der zuständigen KESB zur Genehmigung einzureichen; andernfalls der zuständigen KESB begründet Antrag auf Festsetzung der Modalitäten zu stellen; - so oft als nötig, ordentlicherweise per 31. Januar 2026 erstmals Rechenschaftsbericht zu erstatten. [...]

- 4 -

E. 16

Die KESB Bezirk Dielsdorf wird aufgefordert, die Kindesschutzmassnahmen nach Eintritt der Rechtskraft zeitnah zu übernehmen.

E. 19

Einer allfälligen Beschwerde gegen Ziffer 2, 6, 7, 8 und 10 wird die aufschiebende Wirkung entzogen." 3. Hiergegen erhob die Mutter mit Eingabe vom 24. Juni 2024 (BR act. 1) Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon (Vorinstanz). Nach Durchführung des Verfahrens – mit Vernehmlassungen der KESB vom 8. Juli 2024 (BR act. 6) und vom

E. 23

Januar 2025 für die Rückübertragung der Obhut an die Mutter mit zusätzlichen flankierenden Massnahmen aus (act. 9 E. 4.5). Was die Schule betreffe, habe sich C._____ seit der Unterbringung beim Vater dort gut eingelebt. Im Sommer 2025 werde C._____ von der Unter- in die Mittelstufe wechseln, sodass es auch bei einem Verbleib in G._____ voraussichtlich zu einem erheblichen Wechsel des schulischen Umfelds käme. Das Argument der Stabilität und Kontinuität des schulischen Alltags für einen Verbleib beim Vater gelte damit nur bedingt. In schulischer Hinsicht sei eine Rückkehr in die Obhut der Mutter daher vertretbar (act. 9 E. 4.6). Auch wenn sich der Vater in den letzten zwei Jahren ausreichend um C._____ gekümmert habe, so habe sein Effort nicht zu genügen vermocht. Insbesondere die beengte Wohnsituation und das Unvermögen des Vaters, diese zu ändern, sprächen gegen einen weiteren dauerhaften Verbleib von C._____ in der Obhut des Vaters (act. 9 E. 4.7). Bei einer Rückkehr von C._____ in die Obhut der Mutter werde sich seine Situation insofern verbessern, als er aus der derzeit engen Wohnsituation und der unzureichenden Betreuung durch den Vater herauskomme. Den Defiziten, welche er in der Obhut der Mutter zu gewärtigen

- 10 - haben werde, sei mit flankierenden Massnahmen zu begegnen. Die Mutter solle diejenige Unterstützung erhalten, welche sie für die Bestreitung des Alltags mit C._____ mittel- bzw. langfristig benötige. Der Bericht der Besuchsbegleitung vom 17. Juli 2024 stelle ihr ein gutes Zeugnis aus und bescheinige keine neuerliche Bedrohung oder Gefährdung von C._____. Auch seien keine Manipulation oder negativen Äusserungen der Mutter gegen den Vater oder den Halbbruder beobachtet worden (act. 17, Ziff. 3).

C._____s Wille, bei seiner Mutter leben zu können, sei seit zwei Jahren ungebrochen und beständig (act. 9 E. 4.9). Eine Fremdplatzierung wäre als ultima ratio nur dann anzuordnen, wenn sowohl die Unterbringung beim Vater als auch bei der Mutter derart kindeswohlgefährdend erschiene, dass sie C._____ nicht zuzumuten wäre. Es könne nicht zum Vornherein ausgeschlossen werden, dass C._____ bei Wiederherstellung der mütterlichen Obhut hinreichend und in einer das Kindeswohl wahren Weise betreut würde, wenn gleichzeitig der Mutter die erforderliche Unterstützung gewährt würde. Daher sei – derzeit jedenfalls – eine Fremdplatzierung von C._____ in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie nicht angezeigt (act. 9 E. 4.10). Um einer (erneuten) Überforderung der Mutter bei der Rückkehr von C._____ in ihre Obhut entgegenzuwirken, sei sie – dem Antrag der Kindesvertreterin folgend – anzuweisen, C._____ für vier Tage pro Woche zur Betreuung in einem Hort anzumelden sowie bei einer sozialpädagogischen Familienbegleitung mitzuwirken. Da die erzieherischen Missstände nachhaltig aufzulösen seien, sei die sozialpädagogische Familienbegleitung für die Dauer von mindestens zwölf Monaten anzuordnen, wobei die entsprechenden Termine mindestens einmal pro Woche stattfinden sollten (act. 9 E. 4.11). IV. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.